

F ö r d e r v e r e i n



Satzung **in der Fassung v. 21. März 2018**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtmuseum Hattingen e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen.

Geschäftsstelle ist das Stadtmuseum Hattingen, Marktplatz 1-3, D-45527 Hattingen-Blankenstein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die finanzielle und ideelle Unterstützung des Stadtmuseums.
Insoweit verwirklicht der Verein seine Zwecke nur mittelbar.
- Förderung und Realisierung von Veranstaltungen im soziokulturellen, künstlerisch-kreativen und interkulturellen Bereich,
- Vergabe und Realisierung des „Hattinger Förderpreises für junge Literatur“,
- Werbung von Freunden und Förderern des Museums

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftszeitraum

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Ansehen des Vereins schwerwiegend geschädigt worden ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ausschließung mangels Interesse, die durch den Vorstand ausgesprochen wird, ist möglich, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss sofort. Eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung eingezahlter Spenden bzw. Mitgliederbeiträge erfolgt nicht.

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder Personen, die sich in besonderer Weise um das Museum verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die/der 1. Vorsitzende, bei deren Verhinderung die/ der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Dabei wird eine Frist von zwei Wochen eingehalten.

Die Mitgliederversammlung wird von der /dem 1. Vorsitzenden oder, wenn diese(r) verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden /der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Von dem Protokollführer/der Protokollführerin, der von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin bestimmt wird, ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden gemeinsam zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für das jeweilige Geschäftsjahr und beschließt Satzungsänderungen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

Für eine Satzungsänderung und den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer/der Kassiererin. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Zum Gesamtvorstand, der die Geschäfte des Vereins führt, gehören weiter der Schriftführer/die Schriftführerin und bis zu sechs Beisitzer/Beisitzerinnen.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich den Erhalt und Ausbau des Stadtmuseums, zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hattingen.

Förderverein Stadtmuseum Hattingen e.V.
Marktplatz 1-3 in Blankenstein D-45527 Hattingen
www.stadtmuseum.hattingen.de
Sparkasse Hattingen
IBAN: DE80 4305 1040 0011 0022 50